

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 16

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
III. Einmündende Straßen und Wege				
III.60	0+051 links (Lageplan 1)	Lamprechtstraße	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Lamprechtstraße ist niveaugleich an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.61	0+053 rechts (Lageplan 1)	Kirchweg	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der Kirchweg ist niveaugleich an B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand, einschließlich Gehweg im Einmündungsbereich, anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.62	0+163 links (Lageplan 1)	Obere Straße	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Obere Straße ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 17

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
III.63	0+597 rechts (Lageplan 4)	Porzellanstraße	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Porzellanstraße ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.64	0+630 links (Lageplan 4)	Straße „Am Bahndamm“	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Straße „Am Bahndamm“ ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Der Gehweg an der B281 wird im Einmündungsbereich durchgezogen - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.65	0+838 rechts (Lageplan 5)	Hammerweg	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der Hammerweg ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 18

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
III.66	1+168 rechts (Lageplan 6)	Weg rechts	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der vorhandene Weg ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.67	1+241 rechts (Lageplan 7)	Weg rechts	a) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg. b) -	- Der vorhandene Weganschluss entfällt auf Grund der starken Längsneigung und der unübersichtlichen Einmündung auf die B 281. Es ist die Nutzung der Wegeinmündung bei Station 1+168 möglich. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12.
III.68	1+394 links (Lageplan 7)	Anliegerweg links	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der Anliegerweg ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Der Gehweg an der B281 wird im Einmündungsbereich durchgezogen - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.69	1+403 rechts (Lageplan 7)	Anliegerweg rechts	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der Anliegerweg ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, gemäß Bundesfernstraßengesetz §12. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 19

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
III.70	2+093 rechts (Lageplan 11)	Weg rechts	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der vorhandene Weg ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Der Gehweg an der B281 wird im Zufahrtsbereich durchgezogen - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 12 durch die Stadt Neuhaus. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.71	2+173 links (Lageplan 11)	Weg links	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der vorhandene Weg ist über abgesenkten Bord an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Der Gehweg an der B281 wird im Zufahrtsbereich durchgezogen - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 12 durch die Stadt Neuhaus. - Unterhaltungspflichtiger ist die Stadt Neuhaus.
III.72	2+197 rechts (Lageplan 11)	L 1152 Piesauer Straße	a) und b) Freistaat Thüringen TLBV Hohenwindenstraße 14 99096 Erfurt	- Die L 1152 -Piesauer Straße- ist niveaugleich an die B 281 -Saalfelder Straße- anzuschließen und wird gemäß den beigefügten Planunterlagen grundhaft ausgebaut. - Die Planung ist an den Bestand anzupassen. - Die Kostentragung erfolgt gemäß den Straßenkreuzungsrichtlinien und unter Beachtung der ODR Fassung 08/2008 entsprechend UL1 Anlage 2 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus (Bund: 56,60%; Land: 22,57%; Gemeinde: 20,83%). - Unterhaltungspflichtiger ist der Freistaat Thüringen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 20

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV. Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und –zugänge				
IV.80	0+014 rechts (Lageplan 1)	Hauseingangsbereich Saalfelder Straße 2 Flurstück 232/2	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das vorhandene Granitkleinpflaster wird vor dem Hauseingangsbereich höhenmäßig an die neue Situation angepasst. Die Querneigung erfolgt in Richtung Fahrbahn. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.81	0+027 bis 0+045 rechts (Lageplan 1)	Gehweganpassung vor Saal- felder Straße 4 Flurstück 229/2 251/7	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Das vorhandene Granitkleinpflaster wird vor der Saalfelder Str. 4 höhenmäßig an die neue Situation angepasst. - Das Höhenniveau des Gehweges bleibt etwa erhalten. ($\pm 2\text{cm}$). - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 21

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.82	0+060 bis 0+097 rechts (Lageplan 1)	Flurstück 302/28	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Im Einmündungsbereich des Kirchweges sind die Flächen hinter dem Gehweg mit den vorhandenen Materialien anzupassen. - Dies betrifft auch die Fläche zwischen dem Gehweg und der Treppenanlage. Oberhalb der Treppe ist eine Kastenrinne zu setzen, die das der Treppe zufließende Oberflächenwasser aufnimmt. Die Kosten für die Neusetzung der Kastenrinne trägt die Stadt Neuhaus. - Des Weiteren sind vor der Kastenrinne Noppenplatten als Aufmerksamkeitsfeld zu setzen. Die Kosten trägt die Stadt Neuhaus. - Durch den Neubau der Stützmauer T1 (VII. 241) ist die Anpassung der dahinter liegenden befestigten Fläche auf einer Breite von ca. 2m erforderlich. - Die Kosten für die Anpassung hinter dem Gehweg trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kostentragung für die Anpassung hinter der Stützmauer erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite (80,9% zu 19,1%) durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch die Stadt Neuhaus.
IV.82a	0+097 bis 0+116 rechts (Lageplan 1)	Flurstück 302/27 Kaufhalle	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 302/27	- Die vorhandene Mauer hinter dem neuen Gehweg wird abgebrochen. Die Fläche hinter dem Gehweg wird in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten trägt die Stadt Neuhaus, der auch die Unterhaltung der Anpassungs-flächen obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 22

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.83	0+116 bis 0+124 rechts (Lageplan 1) 0+124 bis 139 rechts (Lageplan 1)	Grundstückszufahrt Flurstück 222/19 Gehweganpassung vor Saal- felder Str. 8 Haussockel Flurstück 222/19	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 222/19	- Die vorhandene Grundstückszufahrt wird höhenmäßig an die neue Situation der B 281 angepasst. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Der Gehweg wird mit ca. 2,5 % zum Grundstück geneigt. - Zur Oberflächenentwässerung des Gehweges wird an der Hinterkante eine Kastenrinne gesetzt. - Die Zufahrt wird grundhaft, im Bereich des Gehweges als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau, ausgebaut. Die Befestigung erfolgt mit Betonpflaster. - Zur Gewährleistung einer funktionierenden Entwässerung über die gesamte Breite des Gehweges vom Gebäudesockel bis zur Straße muss der Gehweg höhenmäßig angepasst werden. - Das Gehwegniveau erhöht sich entlang des Gebäudes um bis zu 13 cm. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst. - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der vorhandene Kellerlichtschacht ist um 5 cm zu erhöhen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 23

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.84	Lamprechtsstraße 0+004 bis 0+018 rechts (Lageplan 1)	Lamprechtstraße 1 Flurstück 116/7	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 116/7	- Die Parkflächen sowie die Befestigung entlang des Gebäudes werden an die neue Situation angepasst. - Das höhenmäßige Niveau bleibt etwa erhalten. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.85	Lamprechtsstraße 0+018 bis 0+030 rechts (Lageplan 1)	Lamprechtstraße 2 Flurstück 116/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 116/3	- Die Befestigung entlang des Gebäudes wird an die neue Situation angepasst. - Das höhenmäßige Niveau bleibt etwa erhalten. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst. - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - An der Grundstücksgrenze wird eine Kastenrinne vorgesehen, um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 24

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.86	Lamprechtsstraße 0+030 bis 0+042 rechts (Lageplan 1)	Lamprechtstraße 4 Flurstück 113/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 113/1	- Die Befestigung entlang des Gebäudes wird an die neue Situation angepasst. - Das höhenmäßige Niveau bleibt etwa erhalten. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.86a	Lamprechtsstraße 0+042 bis 0+045 rechts (Lageplan 1)	Lamprechtstraße 6 Flurstück 112/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 112/1	- Das höhenmäßige Niveau bleibt etwa erhalten. - Die vorhandene Mauer ist während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.87	0+082 bis 0+116 links (Lageplan 1)	Saalfelder Straße 3 Flurstück 121/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 121/1	- Die Befestigung entlang des Gebäudes wird an die neue Situation angepasst. - Das höhenmäßige Niveau erhöht sich von 0 bis 15cm. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst. - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der vorhandene Lichtschacht ist um 12 cm zu erhöhen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 25

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung IV.87	0+082 bis 0+116 links (Lageplan 1)	Saalfelder Straße 3 Flurstück 121/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 121/1	- Da die öffentliche Fläche im Einfahrtsbereich in Richtung des Privatgrundstückes fällt, wird hier eine Kastenrinne angeordnet. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.88	0+116 bis 0+187 links (Lageplan 1)	Saalfelder Straße 5 Flurstück 124/2	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 124/2	- Die Befestigung entlang der Grundstücksmauer wird an die neue Situation angepasst. - Das höhenmäßige Niveau erhöht sich von 0 bis 12cm. - Die vorhandenen Stützmauermauern und Mauerfundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Im Einfahrtsbereich wird an der Grundstücksgrenze eine Kastenrinne vorgesehen, um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.89	0+181 bis 0+217 links (Lageplan 1-2)	Saalfelder Straße 7 Flurstück 218/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 218/3	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50 bis 1,50m in südliche Richtung verschoben. Auf den ersten 4m grenzt der Gehweg direkt an die vorhandene Stützmauer. Da der neue Gehweg ca. 5 cm unter der Verkleidung der vorhandenen Stützmauer liegt, wird vor der Stützmauer ein Betontiefbord mit Anschlag angeordnet.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 26

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung IV.89	0+181 bis 0+217 links (Lageplan 1-2)	Saalfelder Straße 7 Flurstück 218/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 218/3	- Die Hauseingänge werden mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. Am zweiten Hauseingang ist gemäß Lageplan eine Stufe zu setzen, da die neue Gehweghinterkante über dem vorhandenen Geländeniveau liegt. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.90	0+217 bis 0+222 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 9 Flurstück 218/4	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 218/4	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,75 bis 1,25m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang wird mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. Im Zugangsbereich ist eine Kastenrinne gemäß Planunterlagen zu setzen. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.91	0+222 bis 0+231 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 11 Flurstück 216	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 216	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,75m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang sowie der Zugang neben dem Haus werden mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. Im Zugangsbereich zum Hauseingang ist eine Kastenrinne gemäß Planunterlagen zu setzen. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 27

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort- setzung IV.91	0+222 bis 0+231 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 11 Flurstück 216	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 216	- Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.92	0+231 bis 0+247 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 13 und 15 Flurstück 213/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 213/1	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50 bis 0,75m in südliche Richtung verschoben. - Die Hauseingänge sowie die Zugänge neben dem Haus werden mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.93	0+247 bis 0+255 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 17 Flurstück 209/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 209/1	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50 bis 0,75m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang sowie der Zugang neben dem Haus werden mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 28

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.94	0+255 bis 0+262 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 19 Flurstück 207	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 207	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50 bis 0,75m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang sowie der Zugang neben dem Haus werden mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.95	0+262 bis 0+277 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 21 Flurstück 205/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 205/1	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,75 bis 1,00m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang sowie der Zugang neben dem Haus werden mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. - Zur höhenmäßigen Anpassung ist der Tiefbord an der Gehweghinterkante mit 7 cm Anschlag zum Haus zu setzen. Hinter dem Tiefbord ist eine Kastenrinne für die Oberflächenentwässerung des Hauszugangs anzuordnen. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 29

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.96	0+277 bis 0+290 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 23 Flurstück 204/6	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 204/6	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 1,00 bis 1,25m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang wird mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.97	0+290 bis 0+305 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 25 Flurstück 204/8	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 204/8	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 1,00 bis 1,25m in südliche Richtung verschoben. - Der Hauseingang wird mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. Der höhenmäßige Absatz verringert sich auf ca. 5cm. - Links des Hauszugangs ist im Bereich des Zaunes ein Betontiefbord mit ca. 5cm Anschlag zu setzen. - Die restlichen Bereiche werden in Gesteinsbauweise gemäß Planunterlagen angepasst. - Die Schachtdeckel der Hausanschlussschächte sind ca. 5cm höher zu setzen. - Die Gehwegüberfahrt erhält einen verstärkten Befestigungsaufbau, der Bord wird in diesem Bereich auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 30

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.98	0+305 bis 0+326 links (Lageplan 2)	Flurstück 204/15	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 204/15	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 1,00 m in südliche Richtung verschoben. - Die Fläche zwischen Gehweghinterkante und Grundstückseinfriedung wird in Gesteinsbauweise gemäß Planunterlagen angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.99	0+326 bis 0+340 links (Lageplan 2)	Flurstück 204/13	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 204/13	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50 bis 1,00 m in südliche Richtung verschoben. - Die Fläche zwischen Gehweghinterkante und Grundstückseinfriedung wird in Gesteinsbauweise gemäß Planunterlagen angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.100	0+340 bis 0+364 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 27 Flurstück 204/18	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 204/18	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Der Treppenzugang wird mit Betonpflaster an den neuen Gehweg angebunden. Die Höhe der ersten Stufe verringert sich um ca.6cm. - Der Bereich des Hauszugangs und der Garagenzufahrt wird gemäß Planunterlagen mit Asphalt auf einer Breite von ca. 2m angepasst. Die Gehwegüberfahrt erhält einen verstärkten Befestigungsaufbau, der Bord wird in diesem Bereich auf 3 cm abgesenkt. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser vom Privatgrundstück auf Gehweg/Fahrbahn gelangt, ist hinter dem Gehweg eine Kastenrinne zu setzen. - Die restlichen Bereiche zwischen Gehweg und Grundstückseinfriedung werden in

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 31

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.100	0+340 bis 0+364 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 27 Flurstück 204/18	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 204/18	Gesteinsbauweise gemäß Planunterlagen angepasst. - An dem östlich gelegenen Gebäude erhöht sich das neue Geländeniveau um ca. 10 cm. - Die Schachtdeckel der Hausanschlusschächte sind ca. 10cm höher zu setzen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.101	0+364 bis 0+381 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 29 Flurstück 202/5	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 202/5	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Der Gehweg wird als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die zum Parken genutzte Fläche wird gemäß Planunterlagen mit Gesteinsbauweise höhenmäßig angepasst. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser vom Privatgrundstück auf Gehweg/Fahrbahn gelangt, wird im Bereich der Parkfläche hinter dem Gehweg eine Pflastermulde angeordnet. Im Bereich der Grundstückszufahrt erhält der Tiefbord an der Gehweghinterkante einen 3cm hohen Anschlag zum Privatgrundstück, dahinter wird eine 3-zeilige Großpflasterrinne gesetzt. Sowohl in der Pflastermulde, als auch der Pflasterrinne ist am Ende jeweils ein Straßenablauf zu setzen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Pflastermulde und Pflasterrinne, einschließlich der Abläufe trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 32

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.102	0+381 bis 0+399 links (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 31 Flurstück 198/5	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 198/5	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Die vorhandene Grundstücksmauer ist während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt mit Asphalt und in Gesteinsbauweise (wie vorgefunden). - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser vom Privatgrundstück auf Gehweg/Fahrbahn gelangt, wird im Zufahrtsbereich hinter dem Gehweg eine Kastenrinne angeordnet. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Pflastermulde und Pflasterrinne, einschließlich der Abläufe trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.103	0+143 bis 0+184 rechts (Lageplan 1)	Saalfelder Straße 8a Flurstück 302/29	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 302/29	- Der Gehweg neben den wieder zu errichtenden Parkflächen erhält eine Breite von 2,00m. Dadurch ist der vorhandene Zaun um bis zu 65 cm in südliche Richtung zu versetzen. - Die sich anschließende Böschung bis zur Stützmauer wird teilweise geringfügig steiler. Die Stützmauer bleibt unverändert. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 33

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.104	0+184 bis 0+246 rechts (Lageplan 1-2)	Saalfelder Straße 10 - 14 Flurstück 224/6	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 224/6	- Der neue Gehweg erhält eine Breite von 1,50m. Daneben wird ein 0,50m breites Bankett angeordnet, auf dem als Absturzsicherung ein Knieleistengeländer errichtet wird. - Dadurch ist abschnittsweise die Errichtung von Palisaden (VII.242; freie Höhe 0,30m) gemäß Planunterlagen erforderlich. - Die Anpassung zwischen Gehweg und Treppenstufen erfolgt mit Betonpflaster bzw. dem vorhandenen Material. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.105	0+246 bis 0+261 rechts (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 16 Flurstück 303/17	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/17	- Der Fahrbahnrand verschiebt sich um ca. 1 m in nördliche Richtung. An der Gehweghinterkante wird eine neue Stützmauer aus Stahlbeton zum Privatgrundstück erstellt. Diese erhält eine freie Höhe von 0,80m bis 1,10m. Auf der Mauer wird ein Zaun errichtet. - Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 3m gemäß den Planunterlagen angepasst. Die neue Gehweghinterkante befindet sich etwa 5cm unter dem vorhandenen Geländeniveau. - Die Gehwegüberfahrt erhält einen verstärkten Befestigungsaufbau, der Bord wird in diesem Bereich auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen. - Erläuterungen zum Ingenieurbauwerk T2 befinden sich unter Abschnitt VII-Stützbauwerke.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 34

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.106	0+261 bis 0+276 rechts (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 16a Flurstück 303/18	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/18	- Neben der Fahrbahn wird ein Gehweg angeordnet. Die neue Gehweghinterkante befindet sich etwa 1,50m vor den Pkw-Stellflächen. - Der Gehweg wird im Bereich des gesamten Grundstückes als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Anpassung erfolgt auf einer Breite von ca. 3m hinter dem neuen Gehweg mit dem vorhandenen bzw. zu ergänzenden gleichwertigem Pflaster. - Hinter dem Gehweg wird eine Kastenrinne angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstücksfläche aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.107	0+276 bis 0+324 rechts (Lageplan 2)	Flurstück 303/30	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/30	- Neben der Fahrbahn wird ein Gehweg angeordnet. Der Gehweg wird im Bereich der jetzigen Zufahrt zu den Garagen und im Anschluss auf einer Länge von 10m, sowie am Ende des Grundstückes auf einer Länge von 5m als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird hier auf 3 cm abgesenkt. - Die vorhandene Zufahrt wird auf einer Länge von ca. 2,50m höhenmäßig mit Asphalt angepasst. - Die Busbucht wird zurück gebaut. Die Fläche wird mit Mutterboden und Rasenansaat versehen. Die ersten 10m werden gemäß Planunterlagen als Zufahrt mit Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 35

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.108	0+324 bis 0+346 rechts (Lageplan 2)	Saalfelder Straße 18 Flurstück 303/29	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/29	- Der Fahrbahnrand verschiebt sich um ca. 0,80m in nördliche Richtung. Zur besseren höhenmäßigen Anpassung wird die Querneigung des Gehweges in Richtung Privatgrundstück gedreht. Aus diesem Grund wird an der Gehweghinterkante eine Kastenrinne angeordnet. - Das Pflaster auf dem Privatgrundstück ist auf einer Breite von ca. 2m höhenmäßig anzupassen. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.109	0+345,7 bis 0+429 rechts (Lageplan 2-3)	Saalfelder Straße 20 - 26 Flurstück 303/34	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/34	- Der neue Gehweg erhält eine Breite von 1,50m. Daneben wird ein 0,50m breites Bankett angeordnet, auf dem als Absturzsicherung ein Knieleistengeländer errichtet wird. - Die Anpassung zwischen Gehweg und Treppenstufen erfolgt mit Betonpflaster bzw. dem vorhandenen Material. - An den Hauseingängen 20 bis 24 entfällt jeweils die oberste Treppenstufe. - Der Gehweg wird im Bereich der Zufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird hier auf 3 cm abgesenkt. - Die vorhandene Zufahrt wird auf einer Länge von ca. 1,50m höhenmäßig mit Asphalt angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 36

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.110	0+429 bis 0+449 rechts (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 28 Flurstück 303/33	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/33	- Die vorhandene Muldenrinne am Fahrbahnrand entfällt und wird durch einen Hochbord ersetzt. Der neue Fahrbahnrand verschiebt sich um ca. 25 cm in nördliche Richtung. Das vorhandene Geländer neben der Fahrbahn wird entfernt. - Da das Höhenniveau am neuen Fahrbahnrand niedriger ist als im vorhandenen Zustand, ist der neue Tiefbord an der Gehweghinterkante mit einem Anschlag von bis zu 16 cm zu setzen. - Der Gehweg wird im Bereich der Zufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird hier auf 3 cm abgesenkt. - Die vorhandene Zufahrt wird auf einer Länge von ca. 1,50m höhenmäßig mit Betongitterplatten angepasst. - Die Kosten trägt gemäß Abstimmung vom 18.10.2010 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Anpassung hinter der Zufahrt trägt die Gemeinde. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.111	0+449 bis 0+505 rechts (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 30 Flurstück 303/39; 303/38; 303/56	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 303/39, 303/38 und 303/56	- Auf der gesamten Länge wird am Fahrbahnrand ein Rundbord mit 3 cm Anschlag angeordnet. - Die privaten Grundstücksflächen werden auf einer Länge von ca. 1m mit Asphalt höhenmäßig an das neue Straßenniveau angepasst. - Von Bau-km 0+502 bis 0+542 wird gemäß Planunterlagen hinter dem Bord eine Kastenrinne angeordnet, um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser der Privatgrundstücke auf die Fahrbahn fließt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne tragen die Eigentümer der Privatgrundstücke. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 37

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.112	0+505 bis 0+542 rechts (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 30 Flurstück 303/55	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/55	- Auf der gesamten Länge wird am Fahrbahnrand ein Rundbord mit 3 cm Anschlag angeordnet. - Die privaten Grundstücksflächen werden auf einer Länge von ca. 1m mit Asphalt höhenmäßig an das neue Straßenniveau angepasst. - Von Bau-km 0+502 bis 0+542 wird gemäß Planunterlagen hinter dem Bord eine Kastenrinne angeordnet, um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser der Privatgrundstücke auf die Fahrbahn fließt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne tragen die Eigentümer der Privatgrundstücke. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.113	0+542 bis 0+555 rechts (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 30A Flurstück 303/54	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/54	- Auf der gesamten Länge wird am Fahrbahnrand ein Rundbord mit 3 cm Anschlag angeordnet. - Die privaten Grundstücksflächen werden auf einer Länge von ca. 1m mit Asphalt höhenmäßig an das neue Straßenniveau angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 38

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.114	0+555 bis 0+565 rechts (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 30A Flurstück 303/64	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 303/64	- Die privaten Grundstücksflächen werden auf einer Länge von jeweils ca. 1m mit Asphalt und Mutterboden bzw. Gesteinsbauweise höhenmäßig an das neue Straßenniveau angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.115	0+565 bis 0+590 rechts (Lageplan 3-4)	Saalfelder Straße 32 Flurstück 303/65	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Die Grundstücksfläche wird auf einer Länge von jeweils ca. 1m mit Asphalt und Mutterboden bzw. Gesteinsbauweise höhenmäßig an das neue Straßenniveau angepasst. - Im Bereich der vorhandenen Schotterdecke/Gesteinsbauweise wird der Bord auf 3cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.116	0+399 bis 0+435 links (Lageplan 2-3)	Saalfelder Straße 33 Flurstück 199/12	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 199/12	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt in Gesteinsbauweise. - Die untersten Treppenstufen an beiden Treppen zu Haus Nr. 33 entfallen jeweils. - Am östlichem Hauszugang ist der Tiefbord an der Gehweghinterkante mit 15 cm Anschlag zum Gebäude zu setzen. Dahinter ist gemäß Planunterlagen eine Pflastermulde mit Ablauf zu setzen, die das Oberflächenwasser der Fläche zwischen Haus und Gehweg ableitet. - Die neue Gehweghinterkante befindet sich etwa 5cm unter dem vorhandenen Geländeniveau.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 39

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fortset- zung IV.116	0+399 bis 0+435 links (Lageplan 2-3)	Saalfelder Straße 33 Flurstück 199/12	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 199/12	- Der Gehweg wird im Bereich der Garagenzufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.117	0+435 bis 0+479 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 37 Flurstück 194/5	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 194/5	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Die Zufahrt der westlichen Garage wird mit Asphalt angepasst. - Im Zufahrtsbereich der östlichen Garage wird hinter dem Gehweg gemäß Planunterlagen eine Pflastermulde mit Ablauf angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstückszufahrt aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. Gleiches gilt für die östliche Zufahrt im Bereich des Hauszuganges. - Die Anpassungen erfolgen gemäß den Planunterlagen. Die Gehweghinterkante befindet sich an der westlichen Garage etwa auf dem Höhenniveau des vorhandenen Geländes, in den beiden anderen Zufahrtsbereichen 2 bis 15cm darüber. - Der Gehweg wird im Bereich der Garagen- und Grundstückszufahrten als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Pflastermulden und Abläufe trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 40

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.118	0+479 bis 0+506 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 39 Flurstück 190	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 190	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau am Kellereingang der Garage erhöht sich um 15 cm. Aus diesem Grund ist der Tiefbord an der Hinterkante des Gehweges mit 15 cm Anschlag zur Garage zu setzen. Die Tür ist mit Anschlag nach innen einzubauen. Vor der Tür ist ein Ablauf zu setzen. - Im Bereich der Grundstückszufahrt erhält der Gehweg zur besseren Anpassung eine Querneigung von 6%. Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt mit Asphalt. - Im Zufahrtsbereich wird hinter dem Gehweg gemäß Planunterlagen eine Kastenrinne angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstückszufahrt aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.119	0+506 bis 0+536 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 41 Flurstück 179/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 179/3	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau im Bereich der Zufahrt erhöht sich um bis zu 6 cm, an der östlichen Treppe um ca. 10 cm. - Die Anpassung im Bereich der Grundstückszufahrt hinter dem Gehweg erfolgt mit Asphalt. - Im Zufahrtsbereich wird hinter dem Gehweg gemäß Planunterlagen eine Kastenrinne

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 41

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.119	0+506 bis 0+536 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 41 Flurstück 179/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 179/3	- angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstückszufahrt aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.120	0+536 bis 0+552 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 43 Flurstück 183/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 183/1	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau an der Gehweghinterkante im Bereich des Treppenzuganges erhöht sich um bis zu 7 cm. In der Zufahrt bleibt das Niveau etwa erhalten. - Die Anpassung im Bereich der Grundstückszufahrt hinter dem Gehweg erfolgt in Gesteinsbauweise, die im Bereich des Treppenzuganges mit Betonpflaster. - Im Zufahrtsbereich wird hinter dem Gehweg gemäß Planunterlagen eine Pflastermulde mit Ablauf angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstückszufahrt aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Pflastermulde und den Ablauf trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 42

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.121	0+552,5 bis 0+562 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 45 Flurstück 176 und 177	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 176 und 177	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau an der Gehweghinterkante im Bereich der Zufahrt liegt im Vergleich zum vorhanden Gelände zwischen 0 und -5cm. - Die Anpassung im Bereich der Grundstückszufahrt hinter dem Gehweg erfolgt in Gesteinsbauweise. - Im Zufahrtsbereich wird hinter dem Gehweg gemäß Planunterlagen eine Pflastermulde mit Ablauf angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstückszufahrt aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die vorhandene Stützmauer wird abgebrochen und durch eine Böschung ersetzt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Pflastermulde und den Ablauf sowie den Abriss der Stützmauer trägt der Eigentümer des Grundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.122	0+562 bis 0+575 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 47 Flurstück 171 und 173	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 171 und 173	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,50m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau an der Gehweghinterkante im Bereich der Zufahrt liegt im Vergleich zum vorhanden Gelände bis zu 7 cm tiefer.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 43

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.122	0+562 bis 0+575 links (Lageplan 3)	Saalfelder Straße 47 Flurstück 171 und 173	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 171 und 173	- Die Anpassung im Bereich der Grundstückszufahrt hinter dem Gehweg erfolgt gemäß der Planunterlagen mit Betonpflaster. Die vorhandene Kastenrinne wird ebenfalls höhenmäßig angepasst. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstückszufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.123	0+575 bis 0+599 links (Lageplan 3-4)	Saalfelder Straße 49 Flurstück 165/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 165/3	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau an der Gehweghinterkante im Bereich der Zufahrt liegt im Vergleich zum vorhanden Gelände bis zu 5 cm tiefer. - Die Anpassung im Bereich der Grundstückszufahrt hinter dem Gehweg erfolgt gemäß der Planunterlagen mit Betonpflaster und Gitterplatten. - Im Zufahrtsbereich wird hinter dem Gehweg gemäß Planunterlagen eine Kastenrinne angeordnet, die das Oberflächenwasser der privaten Grundstückszufahrt aufnimmt, um zu vermeiden, dass dieses auf den Gehweg / die Fahrbahn gelangt. - Im Bereich der Garagenzufahrt muss das Quergefälle des Gehweges zur besseren höhenmäßigen Anpassung in Richtung Garage gedreht werden. Aus diesem Grund wird hinter dem Gehweg eine Kastenrinne angeordnet. - Der Gehweg wird im Bereich der Grundstücks- und Garagenzufahrt als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau ausgebildet. Der Bord wird auf 3 cm abgesenkt. - Die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen sowie für die Kastenrinne vor der

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 44

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.123	0+575 bis 0+599 links (Lageplan 3-4)	Saalfelder Straße 49 Flurstück 165/3	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 165/3	Garage trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne im Bereich der Zufahrt trägt der Eigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.124	0+599 bis 0+611 links (Lageplan 4)	Saalfelder Straße 53 Flurstück 264/9	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 264/9	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Die Anpassung hinter dem Gehweg bis zur Grundstückseinfriedung erfolgt in Gesteinsbauweise. - Das Höhenniveau an der Gehweghinterkante im Bereich des Eingangs liegt im Vergleich zum vorhanden Gelände bis zu 5 cm höher. - Die Anpassung im Bereich des Grundstückszuganges hinter dem Gehweg erfolgt gemäß der Planunterlagen mit Betonpflaster und den vorhandenen Gehwegplatten. Der Tiefbord an der Gehweghinterkante ist mit bis zu 10 cm Anschlag zu setzen, so dass der Zugang auf das Niveau der Oberkante der untersten Treppenstufe angepasst wird. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.125			a) und b)	

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 45

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+611 bis 0+628 links (Lageplan 4)	Am Bahndamm 1 Flurstück 264/6	Eigentümer des Flurstückes 264/6	- Die Treppe des Grundstückszuganges wird mit Betonpflaster an die neue Fahrbahn der Straße „Am Bahndamm“ angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.126	0+643 bis 0+651 links (Lageplan 4)	Saalfelder Straße 55 Flurstück 263/5	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 263/5	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Der Gehwegausbau erfolgt bis an die vorhandene Grundstückseinfriedung. - Die Gehweghinterkante befindet sich im Eingangsbereich bis zu 7 cm über dem jetzigen Geländeniveau. - Die vorhandene Stützmauer und das Fundament sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffnung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.127	0+651 bis 0+662 links (Lageplan 4)	Saalfelder Straße 57 Flurstück 1/4	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 1/4	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,30m in südliche Richtung verschoben. - Der Gehwegausbau erfolgt bis an die vorhandene Grundstückseinfriedung. - Die Gehweghinterkante befindet sich im Eingangsbereich bis zu ca. 5 cm über dem jetzigen Geländeniveau. - Die vorhandene Stützmauer und das Fundament sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffnung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 46

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.128	0+662 bis 0+678 links (Lageplan 4)	Saalfelder Straße 59 Flurstück 4/2	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 4/2	- Der neue Fahrbahnrand wird um ca. 0,20m in südliche Richtung verschoben. - Der Gehwegausbau erfolgt bis an die vorhandene Grundstückseinfriedung. - Die Gehweghinterkante befindet sich im Eingangsbereich ca. 5 cm unter dem Niveau der Befestigung des Privatgrundstückes. Der Tiefbord an der Hinterkante des Gehweges ist deshalb mit bis zu 5 cm Anschlag zu setzen. - Die Pflasterfläche auf dem Privatgrundstück ist ggf. gemäß der Planunterlagen anzupassen. - Die vorhandene Stützmauer und das Fundament sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.129	0+678 bis 0+696 links (Lageplan 4)	Saalfelder Straße 61 Flurstück 261/4	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 261/4	- Der Gehwegausbau erfolgt bis an die vorhandene Grundstückseinfriedung. - Die Gehweghinterkante befindet sich im Eingangsbereich etwa auf dem vorhandenen Geländeniveau. - Die vorhandene Stützmauer und das Fundament sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 47

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.130	0+696 bis 0+738 links (Lageplan 4)	Saalfelder Straße 63 Flurstück 260/8	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 260/8	- Der Gehwegausbau erfolgt bis an die vorhandene Grundstückseinfriedung. - Die Gehweghinterkante befindet sich im Eingangsbereich etwa auf dem vorhandenen Geländeniveau. - Die vorhandene Stützmauer und das Fundament sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Nach dem Eingangsbereich ist die vorhandene Stützmauer zur Herstellung einer ausreichenden Gehwegbreite abzurechen und durch eine neue Stützmauer gemäß Planunterlagen zu ersetzen (siehe auch Abschnitt VII Regelungsverzeichnis). - Die Kosten werden zwischen der Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg) aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.131	0+604 bis 0+664 rechts (Lageplan 4)	Flurstück 7/15	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 7/15	- Neben dem Fahrbahnrand wird ein 1m breites Bankett angelegt. Daneben erfolgt eine höhenmäßige Anpassung auf dem privaten Grundstück auf einer Breite von ca. 2,50m mit Mutterboden. - Im Bereich der Garagenzufahrt wird der Hochbord am Fahrbahnrand auf 3cm abgesenkt. Die Zufahrt wird auf einer Länge von ca. 5m in Gesteinsbauweise angepasst. - Während der Baumaßnahme ist die vorübergehende Nutzung eines Teiles des Grundstückes als Umleitung gemäß Lageplan vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Grundstücksfläche wieder hergerichtet. Für die vorhandene Hecke erfolgt eine Ersatzpflanzung. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 48

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.132	0+664 bis 0+717 rechts (Lageplan 4)	Flurstück 7/10 Flurstück 8/2	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 7/10 und 8/2	- Neben dem Fahrbahnrand wird ein 1m breites Bankett angelegt. Daneben erfolgt eine höhenmäßige Anpassung auf dem privaten Grundstück auf einer Breite von ca. 1,00 bis 2,50m mit Mutterboden. - Im Bereich der Garagenzufahrt und der befestigten Betonfläche wird der Hochbord am Fahrbahnrand auf 3cm abgesenkt. Die Garagenzufahrt wird auf einer Länge von ca. 4m in Gesteinsbauweise angepasst, die Betonfläche mit Asphalt. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.132a	0+717 bis 0+740 rechts (Lageplan 4)	Flurstück 249/17	a) und b) Eigentümer des Flurstücks 249/17	- Neben dem Fahrbahnrand wird ein 1m bzw. 1,5m breites Bankett angelegt. Daneben erfolgt eine höhenmäßige Anpassung auf dem privaten Grundstück. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.132b	0+740 bis 0+826 rechts (Lageplan 4-5)	Flurstück 8/4 Flurstück 11/5	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 8/4 und 11/5	- Der südliche Fahrbahnrand wird durch die Anlage des nördlichen Gehweges verschoben. Des Weiteren ist eine Verbreiterung des Banketts erforderlich. Somit wird die Böschungunterkante teilweise in Richtung des Grundstückes verschoben. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 49

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.133	Hammerweg 0+005 bis 0+034 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 11/5 Hammerweg 2	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 11/5	- Der Hammerweg wird rechtwinklig an die B 281 angebunden. - Die Hofzufahrt und der Hauszugang werden lage- und höhenmäßig an den Hammerweg angepasst. Die Anpassung der Zufahrt erfolgt in Asphaltbauweise, die des Hauszuganges mit Betonpflaster. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.134	0+842 bis 0+876 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 13/2	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der Hammerweg wird rechtwinklig an die B 281 angebunden. Dadurch ist die teilweise Inanspruchnahme des Flurstückes 13/2 und der Abriss des Ausstellungspavillons erforderlich. - Für den Ausstellungspavillon ist an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle im Hammerweg auf dem gleichen Grundstück ein neuer Standort vorgesehen. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.135	0+876 bis 0+930 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 15	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 15	- Der südliche Fahrbahnrand wird durch die Anlage des nördlichen Gehweges um ca. 0,60m verschoben. Des Weiteren ist eine Verbreiterung des Banketts erforderlich. Somit wird die Böschungsunterkante teilweise in Richtung des Grundstückes verschoben, so dass der Zaun auf einer Länge von ca. 22m versetzt werden muss. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 50

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.136	0+922 bis 0+928 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 14/1	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Der südliche Fahrbahnrand wird durch die Anlage des nördlichen Gehweges um ca. 0,30 bis 0,45m verschoben. - Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die neue Situation in Gesteinsbauweise angepasst. Am nördlichen Rand der Zufahrt sind Palisaden zu setzen. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.137	0+928 bis 0+939 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 14/2	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 14/2	- Der südliche Fahrbahnrand wird durch die Anlage des nördlichen Gehweges um ca. 0,30 bis 0,45m verschoben. - Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an die neue Situation in Gesteinsbauweise angepasst. Am nördlichen Rand der Zufahrt sind Palisaden zu setzen. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.138	0+939 bis 0+997 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 18/2 Saalfelder Straße 34	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 18/2	- Die Befestigung entlang des Gebäudes wird an die neue Situation mit Betonpflaster angepasst. Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord mit 12 cm Anschlag angeordnet. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst. - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die vorhandenen Stufen neben dem Gebäude werden höhenmäßig angepasst. - Die vorhandene Hecke zwischen Gebäude und Zufahrt wird durch eine neue Hecke hinter dem neu herzustellenden Bankett ersetzt.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 51

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.138	0+939 bis 0+997 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 18/2 Saalfelder Straße 34	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 18/2	- Die Zufahrt wird über einen auf 3cm abgesenkten Bord an die Fahrbahn angeschlossen und auf einer Länge von ca. 5m mit Asphalt angepasst. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.139	0+997 bis 1+007 rechts (Lageplan 5)	Flurstück 33/1	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 33/1	- Die Zufahrt wird über einen auf 3cm abgesenkten Bord an die Fahrbahn angeschlossen und auf einer Länge von ca. 5m mit Asphalt angepasst. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.140	0+916 bis 1+035 links (Lageplan 5-6)	Flurstück 20/3 Saalfelder Straße 65	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 20/3	- Die Befestigung entlang des Gebäudes wird an die neue Situation mit Betonpflaster angepasst. Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord mit 12 cm Anschlag angeordnet, der im Bereich links neben dem Gebäude bis ca. Mitte Haus Nr. 65 auf 3 cm abgesenkt wird. (vor dem Gebäude auf Grund der vorhandenen Tür erforderlich) - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst. - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Betonfläche vor der Treppe wird durch eine neue Stufe ersetzt. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 52

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.141	1+050 bis 1+056 links (Lageplan 6)	Flurstück 244/14	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 244/14	- Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von 5m höhenmäßig angepasst. - Zum Abfangen des Oberflächenwassers der Zufahrt ist eine 3-zeilige Pflasterrinne mit Ablauf zu setzen. - Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die Zufahrt wird im Bereich des Gehweges als Gehwegüberfahrt mit verstärktem Befestigungsaufbau, ausgebaut. - Die Kosten werden zwischen der Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg) aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.142	1+279 bis 1+312 rechts (Lageplan 7)	Flurstück 43/4	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 43/4	- Die Garagenzufahrt wird in Asphaltbauweise auf einer Länge von ca. 3m an die neue Fahrbahn höhenmäßig angepasst. - Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Hinter dem neuen 1,50m breiten Bankett wird östlich der Zufahrt gemäß Lageplan ein neuer Maschendrahtzaun auf einer Sockelmauer errichtet. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 53

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.143	1+312 bis 1+350 rechts (Lageplan 7)	Flurstück 46/7 Saalfelder Straße 40	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 46/7	- Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise auf einer Länge von ca. 2m an die neue Fahrbahn höhenmäßig angepasst. - Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Hinter dem neuen 1,50m breiten Bankett wird westlich der Zufahrt gemäß Lageplan ein neuer Maschendrahtzaun auf einer Sockelmauer errichtet. - Die Fläche vor dem Wohnhaus wird auf einer Breite von ca. 1,50m in Gesteinsbauweise höhenmäßig angepasst. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.144	1+350 bis 1+356 rechts (Lageplan 7)	Flurstück 45/4	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 45/4	- Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise auf einer Länge von ca. 1,50m an die neue Fahrbahn höhenmäßig angepasst. - Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.145	1+356 bis 1+379 rechts (Lageplan 7)	Flurstück 47/6 Saalfelder Straße 44	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 47/6	- Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise auf einer Länge von ca. 1,50m an die neue Fahrbahn höhenmäßig angepasst. - Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Zwischen Fahrbahnrand und Garage wird eine neue Sockelmauer gemäß Lageplan gesetzt. Auf dieser wird der vorhandene Zaun angebracht. - Die Flächen zwischen dem Fahrbahnrand und der Einfriedung werden in Gesteinsbauweise angepasst.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 54

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.145	1+356 bis 1+379 rechts (Lageplan 7)	Flurstück 47/6 Saalfelder Straße 44	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 47/6	- Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.146	1+379 bis 1+400 rechts (Lageplan 7)	Flurstück 50/1 Saalfelder Straße 46	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 50/1	- Am neuen Fahrbahnrand wird eine neue Stützmauer angeordnet, die die Verkehrsbelastungen aufnimmt und von der vorhandenen Gebäude- Kellerwand fernhält. Auf der neuen Stützwand wird ein Metallzaun errichtet. Der Zwischenraum zwischen neuer Stützmauer bzw. Bord und vorhandener Einfriedung wird in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.147	1+329 bis 1+388 links (Lageplan 7)	Flurstück 236/13 Saalfelder Straße 67 Flurstück 115/7	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 236/13 und 115/7? Stadt Neuhaus Saalfelder Straße 4 98739 Lichte	- Die vorhandene Stützmauer wird durch eine Stahlbetonwand (0,90m bis 1,50m hoch) hinter dem neu anzulegenden Gehweg ersetzt. Auf der Stützmauer wird ein Holzzaun errichtet. - Die Kosten werden zwischen der Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg) aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 55

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.148	1+395 bis 1+410 links (Lageplan 7)	Flurstück 51/2 Saalfelder Straße 71	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 51/2	- Vor der Grundstücksmauer wird ein Gehweg angelegt. Die Fläche zwischen Gehweg und Mauer wird in Gesteinsbauweise angepasst. - Die vorhandene Mauern und Mauerfundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung im Bereich der Weganbindung bis Station 1+398,5 trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, die Kosten im Bereich des Gehweges ab Station 1+398,5 trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.149	1+410 bis 1+466 links (Lageplan 8)	Flurstück 52/3 Saalfelder Straße 73 Flurstück 53/14	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 52/3 und 53/14	- Die vorhandene Stützmauer wird durch eine Schwergewichtswand aus großformatigen Natursteinen hinter dem neu anzulegenden Gehweg ersetzt. Auf der Stützmauer wird ein Rohrgeländer als Absturzsicherung errichtet. - Die vorhandene Treppe wird durch drei neue Stufen ersetzt. - Die Kosten werden zwischen der Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg) aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.150	1+405 bis 1+417 rechts (Lageplan 7-8)	Flurstück 55/6 Saalfelder Straße 48	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 55/6	- Am neuen Fahrbahnrand wird ein Hochbord gesetzt, der vor dem Haus Nr. 48 einen Anschlag von 10cm erhält. - Die Fläche zwischen Fahrbahnrand und Haus wird in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 56

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.151	1+417 bis 1+550 rechts (Lageplan 8)	Flurstück 55/7	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 55/7	- Am neuen Fahrbahnrand wird ein Hochbord gesetzt, der nach dem Haus Nr. 48 einen Anschlag von 7cm erhält. - Im Bereich des Hauseingangs liegt das neue Geländeniveau etwa auf Höhe der OK der unteren Stufe. - Neben dem Hauseingang sind 4 Stufen gemäß Lageplan vorgesehen, um den Höhenunterschied zum abfallenden Gelände auszugleichen. - Die Fläche zwischen Fahrbahnrand und Treppe wird in Gesteinsbauweise angepasst. - Östlich des Hauses ist die Böschung gemäß Lageplan an das vorhandene Gelände anzupassen. - Die Kosten werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.151a	1+417 bis 1+610 rechts (Lageplan 8)	Flurstück 115/2	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Am neuen Fahrbahnrand wird ein Hochbord gesetzt, der nach dem Haus Nr. 48 einen Anschlag von 7cm erhält. - Östlich des Hauses ist die Böschung gemäß Lageplan an das vorhandene Gelände anzupassen. - Um eine starke Neigung im Bereich der Zufahrt zu vermeiden, erhält der Gehweg ein zur Zufahrt gerichtetes Quergefälle. An der Hinterkante des Gehweges wird aus diesem Grund eine Kastenrinne angeordnet. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt in Asphalt bzw. in Gesteinsbauweise. - Die Kosten für die Anpassung der Böschung werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Die Kosten für die Anpassung der Zufahrt werden zwischen der Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg) aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 57

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.152	1+570 bis 1+610 rechts (Lageplan 8)	Flurstück 75/11	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 75/11	- Die Zufahrt zum Regenklärbecken befindet sich im Bereich des neu anzulegenden Gehweges. Der Hochbord wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. Die Gehwegüberfahrt erhält einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Um eine starke Neigung im Bereich der Zufahrt zu vermeiden, erhält der Gehweg ein zur Zufahrt gerichtetes Quergefälle. An der Hinterkante des Gehweges wird aus diesem Grund eine Kastenrinne angeordnet. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt in Asphalt bzw. in Gesteinsbauweise. - Die Kosten für die Anpassungen trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.153	1+551 bis 1+627 links (Lageplan 8-9)	Flurstück 152/4	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 152/4	- Die vorhandene Stützmauer wird durch eine vermauerte Blocksteinwand hinter dem neu anzulegenden Gehweg ersetzt. Auf der Stützmauer wird ein Rohrgeländer als Absturzsicherung errichtet. - Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 6m gemäß Lageplan in Asphaltbauweise höhenmäßig angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Am Ende der Anpassungsstrecke wird eine Pflastermulde vorgesehen, um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt. - Die Kosten für die Anpassung hinter der Stützmauer werden zwischen der Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg) aufgeteilt. - Die Kosten für die restliche Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Pflastermulde trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. (Bereich Zufahrt) - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 58

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.154	1+627 bis 1+656 links (Lageplan 9)	Flurstück 154/6 Saalfelder Straße 85	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 154/6	- Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 3m höhenmäßig in Asphaltbauweise angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt, wird in der Zufahrt eine Kastenrinne angeordnet. - Um die Höhendifferenzen auszugleichen, sind gemäß Lageplan Palisaden mit einer freien Höhe von bis zu 1m zu setzen. - Die Kosten für die Angleichung (höhenmäßige Anpassung) werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.155	1+656 bis 1+664 links (Lageplan 9)	Flurstück 76/2 Saalfelder Straße 87	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 76/2	- Die Fläche zwischen der Fahrbahnrandeinfassung (Hochbord) und der Grundstückseinfriedung wird in Gesteinsbauweise angepasst. Der Hochbord wird im Bereich der Garagenzufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die Kosten für die Angleichung (höhenmäßige Anpassung) werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 59

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.156	1+664 bis 1+675 links (Lageplan 9)	Flurstück 77/3 Saalfelder Straße 89	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 77/3	- Die Fläche zwischen der Fahrbahnrandeinfassung (Hochbord) und der Grundstückseinfriedung wird in Gesteinsbauweise angepasst. - Die Kosten für die Angleichung (höhenmäßige Anpassung) werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.157	1+675 bis 1+755 links (Lageplan 9)	Flurstück 80/4 Saalfelder Straße 91	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 80/4	- Die Fläche zwischen der Fahrbahnrandeinfassung und der Grundstückseinfriedung wird mit Mutterboden und Rasenansaat angepasst (im Bereich der Treppe in Gesteinsbauweise). - Im Bereich der Grundstückszufahrt wird der Hochbord am Fahrbahnrand auf 3cm abgesenkt. Die Zufahrt wird in Asphaltbauweise auf einer Länge von ca. 2m höhenmäßig angepasst. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt, wird in der Zufahrt eine Kastenrinne angeordnet. - Die Kosten für die Angleichung (höhenmäßige Anpassung) werden durch die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV, getragen. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 60

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.158	1+610 bis 1+664 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 75/10 Saalfelder Straße 52	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt, der im Bereich des Gebäudes bis an dieses herangeführt wird. - Am Hauseingang ist eine zusätzliche Stufe zu setzen. - Am Kellerfenster westlich des Hauseinganges ist ein Kellerlichtschacht zu installieren. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird an der westlichen Grundstückseinfahrt sowie auf dem gesamten Abschnitt östlich des Gebäudes auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesen Bereichen einen verstärkten Befestigungsaufbau. - An der westlichen Zufahrt muss der Gehweg zur besseren Anpassung zum Privatgrundstück geneigt werden. Aus diesem Grund wird hier hinter dem Gehweg eine Kastenrinne vorgesehen. - Die Anpassungen zwischen dem Gehweg und dem Privatgrundstück erfolgen entsprechend Lageplan in Gesteins- bzw. Asphaltbauweise. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Anpassung von Station 1+625 bis 1+647 trägt lt. Protokoll vom 18.10.2010 die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 61

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.159	1+664 bis 1+746 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 73/21 Saalfelder Straße 54	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt, der im Bereich des Gebäudes bis an den Traufstreifen, der höhenmäßig anzupassen ist, herangeführt wird. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffern der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird an der westlichen Grundstückseinfahrt sowie auf dem gesamten Abschnitt östlich des Gebäudes auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesen Bereichen einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Anpassungen hinter dem Gehweg erfolgen entsprechend Lageplan in Asphalt- bzw. Gesteinsbauweise. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Anpassung von Station 1+675 bis 1+730 trägt lt. Protokoll vom 18.10.2010 die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.160	1+746 bis 1+755 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 73/20	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 73/20	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird auf dem gesamten Abschnitt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesen Bereichen einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt gemäß Lageplan in Gesteinsbauweise. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 62

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.161	1+755 bis 1+766 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 73/19	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 73/19	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird auf dem gesamten Abschnitt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesen Bereichen einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt gemäß Lageplan in Gesteinsbauweise. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.162	1+766 bis 1+784 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 73/12 und 73/11 Saalfelder Straße 56	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 73/12 und 73/11	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird in den Einfahrtsbereichen auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesen Bereichen einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Vor dem Gebäude wird an der Gehweghinterkante eine neue Sockelmauer gesetzt. - Die Anpassungen erfolgen entsprechend der Angaben im Lageplan mit dem vorhandenen bzw. gleichwertigem Material. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.163	1+784 bis 1+793 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 73/17	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 73/17	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Einfahrtsbereich auf 3cm abgesenkt. - Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Im Bereich des vorhandenen Zaunes wird an der Gehweghinterkante eine neue Sockelmauer gesetzt, auf die der vorhandene Holzlatenzaun aufgebracht wird. - Die Anpassungen erfolgen entsprechend der Angaben im Lageplan mit dem vorhandenen bzw. gleichwertigem Material. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 63

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.164	1+793 bis 1+816 rechts (Lageplan 9)	Flurstück 73/18 und 81/12 Saalfelder Straße 58	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 73/18 und 81/12	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Einfahrtsbereich auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Vor dem Gebäude wird an der Gehweghinterkante eine neue Sockelmauer gesetzt, auf die der vorhandene Zaun aufgebracht wird. - An der westlichen Zufahrt muss der Gehweg zur besseren Anpassung zum Privatgrundstück geneigt werden. Aus diesem Grund wird hier hinter dem Gehweg eine Kastenrinne vorgesehen. - Die Anpassungen erfolgen entsprechend der Angaben im Lageplan mit dem vorhandenen bzw. gleichwertigem Material. - Die vorhandene Stellfläche für die Müllcontainer wird mit Betonsteinpflaster neu hergestellt. Zur Einfassung des Pflasters werden Rechteckpalisaden verwendet. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.165	1+830 bis 1+865 links (Lageplan 10)	Flurstück 162/6 Saalfelder Straße 93	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 162/6	- Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 4m gemäß Lageplan in Asphaltbauweise höhenmäßig angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt, wird in der Zufahrt eine Kastenrinne angeordnet. - Zur Böschungssicherung werden westlich der Zufahrt Palisaden am Böschungsfuß gemäß Lageplan gesetzt. Die Böschung wird angepasst. Die vorhandene Hecke in diesem Bereich wird entfernt. - Die Hausanschlusschächte neben der Fahrbahn werden hinter die neue Spitzrinne versetzt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 64

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.165	1+830 bis 1+865 links (Lageplan 10)	Flurstück 162/6 Saalfelder Straße 93	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 162/6	- Die Kosten für die Anpassungen trägt die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.166	1+865 bis 1+886 links (Lageplan 10)	Flurstück 162/5 Saalfelder Straße 95	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 162/5	- Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 10m gemäß Lageplan in Asphaltbauweise höhenmäßig angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt, wird in der Zufahrt eine Kastenrinne angeordnet. - Zur Sicherung der Zufahrt wird an der südwestlichen Seite eine 5m lange Winkelstützwand mit Knieleistengeländer gesetzt. Die vorhandene Mauer wird in diesem Bereich abgebrochen. - Zur Böschungssicherung werden an der nordöstlich Seite der Zufahrt Palisaden auf einer Länge von 10m am Böschungsfuß gemäß Lageplan gesetzt. Die Böschung wird angepasst. - Die Kosten für die Anpassungen trägt die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 65

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.167	1+886 bis 1+941 links (Lageplan 10)	Flurstück 163/4 Saalfelder Straße 97	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 163/4	- Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 2m gemäß Lageplan in Asphaltbauweise höhenmäßig angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt, wird in der Zufahrt eine Kastenrinne angeordnet. - Zur Böschungssicherung werden an der nordöstlich Seite der Zufahrt Palisaden auf einer Länge von 10m am Böschungsfuß gemäß Lageplan gesetzt. Die Böschung wird angepasst. - Die Kosten für die Anpassungen trägt die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Kastenrinne trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.168	1+941 bis 1+996 links (Lageplan 10)	Flurstück 168/11 Saalfelder Straße 99	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 168/11	- Das Geländeniveau zwischen Fahrbahnrand und Grundstückseinfriedung erhöht sich. - Der vorhandene Zaun wird höhenmäßig angepasst. Die Anpassung vor Zaun und Garage erfolgt in Gesteinsbauweise, hinter dem Zaun mit Mutterboden und Rasenansaat. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Garagenzufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die vorhandene Stützmauer und Mauerfundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassungen werden durch die Straßenverwaltung getragen bzw. im Bereich des Gehweges durch die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 66

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.169	1+996 bis 2+023 links (Lageplan 10-11)	Flurstück 179/4 Saalfelder Straße 101	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 179/4	- Die Garagenzufahrt wird hinter dem neuen Gehweg höhenmäßig angepasst. (ca. 18% Längsneigung) - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Garagenzufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die vorhandene Stützmauer und Mauerfundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.170	1+816 bis 1+853 rechts (Lageplan 9-10)	Flurstück 81/11	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 81/11	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Zufahrtsbereich gemäß Lageplan auf 3cm abgesenkt. - Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt in Gesteinsbauweise. - Die Böschung wird gemäß Lageplan angepasst. - Die Stützmauer aus Pflanzsteinen zur Garage von Haus Nr. 60 ist entsprechend Lageplan zu verlängern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 67

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.171	1+853 bis 1+878 rechts (Lageplan 10)	Flurstück 81/10 Saalfelder Straße 60	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 81/10	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Zufahrtsbereich gemäß Lageplan auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Stützmauer aus Pflanzsteinen zur Garage ist entsprechend Lageplan zu verlängern. - Die Anpassungen zwischen Gehweghinterkante und Gebäude bzw. Grundstückseinfriedung sind gemäß Lageplan vorzunehmen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.172	1+878 bis 1+892 rechts (Lageplan 10)	Flurstück 81/9 Saalfelder Straße 62	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 81/9	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Einfahrtsbereich (einschließlich Hauseingangsbereich) gemäß Lageplan auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau und ist zur besseren höhenmäßigen Anpassung in Richtung des Privatgrundstückes zu neigen. An der Hinterkante des Gehweges ist aus diesem Grund eine Kastenrinne anzuordnen. - Die Anpassungen erfolgen gemäß Lageplan. - Da die Gehweghöhe über der des Hauseingangsbereiches liegt, sind am Hauseingang Rechteckpalisaden zu setzen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 68

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.173	1+892 bis 1+924 rechts (Lageplan 10)	Flurstück 82/11	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 82/11	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Garagenzufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Garagenzufahrt ist hinter dem Gehweg auf einer Länge von ca. 2m mit den vorhandenen Betonplatten höhenmäßig anzupassen. - Die Böschung wird gemäß Lageplan angepasst. - Die vorhandenen Hecken sind an die Böschungsoberkante umzupflanzen bzw. durch eine neue Hecke zu ersetzen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.174	1+924 bis 2+017 rechts (Lageplan 10)	Flurstück 82/10	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Bushaltestelle am Fahrbahnrand (Wartefläche) (I.4) - Rückbau Busbucht in Richtung Saalfeld und Anlage Fahrgasse für vorhandene Pkw-Stellflächen (I.7) - Die Anpassung hinter dem Gehweg bzw. hinter der Fahrgasse Parkplatz ist gemäß Lageplan anzupassen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 69

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.175	2+017 bis 2+027 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 82/5	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- An der südlichen Straßenseite wird neben der Piesau ein neuer Gehweg angelegt. Gleichzeitig verschiebt sich der südlich Fahrbahnrand in Richtung der Piesau. - Aus diesem Grund ist hier am Gehwegrand ein neues Stützbauwerk zu errichten. (VII.254) - Die Anpassung des Fußweges zur Brücke ist in Gesteinsbauweise auszuführen - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neuhaus.
IV.176	2+027 bis 2+052 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 179/8	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 179/8	- An der südlichen Straßenseite wird neben der Piesau ein neuer Gehweg angelegt. Gleichzeitig verschiebt sich der südlich Fahrbahnrand in Richtung der Piesau. - Aus diesem Grund ist hier am Gehwegrand ein neues Stützbauwerk zu errichten. (VII.254) - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neuhaus.
IV.177	2+052 bis 2+079 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 180/6	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 180/6	- An der südlichen Straßenseite wird neben der Piesau ein neuer Gehweg angelegt. Gleichzeitig verschiebt sich der südlich Fahrbahnrand in Richtung der Piesau. - Aus diesem Grund ist hier am Gehwegrand ein neues Stützbauwerk zu errichten. (VII.254) - Die Kostentragung erfolgt gemäß ODR Nr. 15 anteilig entsprechend dem Verhältnis Fahrbahn-, und Gehwegbreite durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und die Stadt Neuhaus. - Die Unterhaltung obliegt der Stadt Neuhaus.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 70

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.178	2+079 bis 2+134 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 100/13 Saalfelder Straße 76	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 100/13	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich Zufahrten westlich und östlich des Gebäudes auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die höhenmäßigen Anpassungen erfolgen gemäß Lageplan. - Der Zaun und das Tor sind höhenmäßig anzupassen und um bis 0,40m nach hinten zu setzen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.179	2+134 bis 2+137 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 100/15	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 100/15	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Zaun ist höhenmäßig anzupassen. Die dahinterliegende Fläche auf einer Länge von ca. 1m mit Mutterboden und Rasenansaat höhenmäßig anzupassen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 71

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.180	2+148 bis 2+166 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 101/13	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 101/13	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Die hinter dem Gehweg liegende Fläche ist gemäß Lageplan mit Mutterboden und Rasenansaat höhenmäßig anzupassen. - Während des Ausbaus der Einmündung der L 1152 ist vorgesehen, den Fußgänger-verkehr in Richtung Piesauer Straße über ein Provisorium über das Privatgrundstück zu führen. Nach Ende der Baumaßnahme ist die Fläche wieder herzustellen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.181	2+138 bis 2+180 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 101/14	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Grundstückszufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau und ist zur besseren höhenmäßigen Anpassung nach hinten zu neigen. Aus diesem Grund ist an der Hinterkante des Gehweges eine Kastenrinne anzuordnen. - Die Anpassungen erfolgen gemäß Lageplan. - Auf der Fläche vor dem Haus entsteht durch die erforderliche höhenmäßige Anpassung ein Tiefpunkt. Hier wird eine Kastenrinne zur Oberflächenentwässerung angeordnet. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 72

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.181a	2+180 bis 2+188 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 101/14	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Die Anpassungen erfolgen gemäß Lageplan. - Auf der Fläche vor dem Haus entsteht durch die erforderliche höhenmäßige Anpassung ein Tiefpunkt. Hier wird eine Kastenrinne zur Oberflächenentwässerung angeordnet. - Die Kostentragung erfolgt gemäß den Straßenkreuzungsrichtlinien und unter Beachtung der ODR Fassung 08/2008 entsprechend UL1 Anlage 2 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus (Bund: 56,60%; Land: 22,57%; Stadt: 20,83%). - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.182	2+166 bis 2+188 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 101/15 Saalfelder Straße 78	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 101/15	- Am südlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angelegt. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Grundstückszufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau und ist zur besseren höhenmäßigen Anpassung nach hinten zu neigen. Aus diesem Grund ist an der Hinterkante des Gehweges eine Kastenrinne anzuordnen. - Die Anpassungen erfolgen gemäß Lageplan. - Die Kosten für die Anpassung bis zum Beginn Einmündung L 1152 trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Anpassung im Bereich der Einmündung werden lt. Kostenteilungsschlüssel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TLBV, aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 73

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.183	L 1152 0+018 bis 0+025 rechts (Lageplan 11)	Flurstück 101/17 Piesauer Straße 2	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 101/17	- Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Grundstückszufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Die Fläche zwischen Gehweg und Gebäude ist gemäß Lageplan mit Betonpflaster anzupassen. - Während des Ausbaus der Einmündung der L 1152 ist vorgesehen, den Fußgängerverkehr in Richtung Piesauer Straße über ein Provisorium über das Privatgrundstück zu führen. Nach Ende der Baumaßnahme ist die Fläche wieder herzustellen. - Die Kosten für die Anpassung werden lt. Kostenteilungsschlüssel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TLBV, aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.184	2+023 bis 2+051 links (Lageplan 11)	Flurstück 179/5 Saalfelder Straße 103	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 179/5	- Die Garagenzufahrt wird in Gesteinsbauweise höhenmäßig angepasst. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Garagenzufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die vorhandene Stützmauer und Mauerfundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassungen im Bereich des Gehweges trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Anpassung im Abschnitt ohne Gehweg trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 74

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.185	2+051 bis 2+084 links (Lageplan 11)	Zufahrt Flurstück 180/4 Saalfelder Straße 105 Flurstücke 180/5 und 181	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 180/4, 180/5 und 181	- Die Grundstückszufahrt wird auf einer Länge von ca. 4m gemäß Lageplan in Asphaltbauweise höhenmäßig angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahrbahn fließt, werden in der Zufahrt eine 3-zeilige Pflasterrinne mit Bord sowie ein Ablauf angeordnet. - Zur Sicherung der Zufahrt werden an der südlichen Seite Betonpalisaden auf einer Länge von 3,40m gesetzt. - Die Kosten für die Anpassungen trägt die Straßenverwaltung, vertreten durch das TLBV. - Die Kosten für die Pflasterrinne mit Bord und den Ablauf trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.186	2+084 bis 2+153 links (Lageplan 11)	Flurstück 115/8	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	- Die Anpassung hinter der Spitzrinne erfolgt in Gesteinsbauweise. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, der auch die Unterhaltung obliegt.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 75

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.187	2+178 bis 2+213 links (Lageplan 11-12)	Flurstück 290/2; 288/4; 288/5 Saalfelder Straße 115	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 290/2, 288/4 und 288/5	- Um zu vermeiden, dass das Oberflächenwasser des Privatgrundstückes auf die Fahr- bahn fließt, wird in der westlichen Zufahrt eine Kastenrinne angeordnet. - Westlich des Gebäudes erfolgt die Anpassung in Asphaltbauweise. - Vor dem Gebäude erfolgt die Anpassung hinter dem Gehweg mit dem vorhandenen ro- ten Betonpflaster. Der Tiefbord an der Gehweghinterkante erhält einen Anschlag von bis zu 6 cm zu besseren höhenmäßigen Anpassung. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst. - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffering der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Die Zufahrt zum Biergarten wird auf einer Länge von bis zu 3m gemäß Lageplan mit Betonpflaster höhenmäßig angepasst. Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau und ist zur besseren höhenmäßigen Anpassung in Richtung des Privatgrundstückes zu neigen. An der Hinterkante des Gehweges ist aus diesem Grund eine Kastenrinne anzuordnen. - Auf dem Grundstück ergibt sich am Ende der Anpassung ein Tiefpunkt. Deshalb wird hier ebenfalls eine Kastenrinne vorgesehen. - Die vorhandene Stützmauer an der Gehweghinterkante wird durch eine neue Stahlbetonwand (freie Bauwerkshöhe 0,40m bis 1,90m) ersetzt. - Das vorhandene Tor ist lage- und höhenmäßig anzupassen. - Die Kostentragung erfolgt gemäß den Straßenkreuzungsrichtlinien und unter Beachtung der ODR Fassung 08/2008 entsprechend UL1 Anlage 2 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TLBV und der Stadt Neuhaus (Bund: 56,60%; Land: 22,57%; Stadt: 20,83%). - Die Kosten für die Anpassung ab Station 2+213 bis 2+224 trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die neue Stahlbetonwand T 10 trägt die Stadt Neuhaus. - Die Kosten für die Kastenrinne von Station 2+178 bis 2+180 westlich des Gebäudes trägt der Grundstückseigentümer des Privatgrundstückes.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 76

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.187	2+178 bis 2+213 links (Lageplan 11-12)	Flurstück 290/2; 288/4; 288/5 Saalfelder Straße 115	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 290/2, 288/4 und 288/5	- Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.188	2+224 bis 2+240 links (Lageplan 12)	Flurstück 288/7 Saalfelder Straße 117	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 288/7	- Am westlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angeordnet. Die Fläche zwischen Gehweg und Gebäude wird mit Betonpflaster höhenmäßig angepasst. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffierung der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Garagenzufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau und ist teilweise zur besseren höhenmäßigen Anpassung in Richtung der Garage zu neigen. An der Hinterkante des Gehweges ist aus diesem Grund eine Kastenrinne anzuordnen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 77

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.189	2+240 bis 2+251 links (Lageplan 12)	Flurstück 288/8 Saalfelder Straße 119	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 288/8	- Am westlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angeordnet. Die Fläche zwischen Gehweg und Gebäude wird mit Betonpflaster höhenmäßig angepasst. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst - Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung (z.B. Auskoffern der Gehwegbereiche) gegebenenfalls zu sichern. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Grundstückszufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. - Im Bereich der Zufahrt wird eine höhenmäßige Anpassung auf einer Länge von ca. 2m erforderlich, die in Gesteinsbauweise ausgeführt wird (max. Längsneigung steigt von 8,5% auf 13%). - Die Kosten für die Anpassung trägt die Stadt Neuhaus. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.190	2+251 bis 2+311 links (Lageplan 12)	Flurstück 289/4 Saalfelder Straße 121	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 289/4	- Am westlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angeordnet. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Grundstückszufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau. und ist zur besseren höhenmäßigen Anpassung in Richtung des Privatgrundstückes zu neigen. An der Hinterkante des Gehweges ist aus diesem Grund eine Kastenrinne anzuordnen. - Die höhenmäßige Anpassung hinter dem Gehweg erfolgt gemäß Lageplan mit Betonpflaster. - Die vorhandene Böschung südlich des Gebäudes verschiebt sich durch den Gehweg in Richtung des Privatgrundstückes. Der vorhandene Zaun wird durch ein Knieleistengeländer an der Gehweghinterkante ersetzt.

Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 78

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.190	2+251 bis 2+311 links (Lageplan 12)	Flurstück 289/4 Saalfelder Straße 121	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 289/4	- Die Kosten werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV, und der Stadt Neuhaus im Verhältnis der anrechenbaren Breiten (Fahrbahn, Gehweg - 6,50m / 1,50m $\triangleq$ 81,25% / 18,75%) aufgeteilt. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.191	2+311 bis 2+364 links (Lageplan 12)	Flurstück 292/2 Saalfelder Straße 123	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 292/2	- Am westlichen Fahrbahnrand wird ein Gehweg angeordnet. - Der vorhandene östliche Hauseingang an der Saalfelder Straße entfällt. Die Treppenanlage wird zurückgebaut. - Die Grundstückseinfriedung (Sockelmauer und Zaun) werden entfernt. - Die Anpassung zwischen Gehweg und Haus erfolgt mit Rollkies. - Der Hochbord am Fahrbahnrand wird im Bereich der Grundstückszufahrt auf 3cm abgesenkt. Der Gehweg erhält in diesem Bereich einen verstärkten Befestigungsaufbau und ist zur besseren höhenmäßigen Anpassung in Richtung des Privatgrundstückes zu neigen. An der Hinterkante des Gehweges ist aus diesem Grund eine Kastenrinne anzuordnen. - Die höhenmäßige Anpassung des Zuganges und der Zufahrt erfolgen gemäß Lageplan mit Betonpflaster und Gitterplatten. - Tor und Tür werden 0,50m hinter den Gehweg versetzt. - Der vorhandene Zaun nördlich der Zufahrt wird auf einer Länge von ca. 10m 0,50m hinter den neuen Fahrbahnrand versetzt. Die dahinter liegende Böschungsoberkante wird gemäß Lageplan auf einer Länge von ca. 18m in Richtung des Privatgrundstückes verschoben. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 79

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.192	2+243 bis 2+258 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 318/49 Saalfelder Straße 80	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 318/49	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan. - Die vorhandenen Stützmauern und Fundamente sind während der Bauausführung gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.193	2+258 bis 2+271 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 316 Saalfelder Straße 80	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 316	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan in Gesteinsbauweise bzw. vor der Treppe mit Betonpflaster. - Die vorhandenen Stützmauern und Fundamente sind während der Bauausführung gegebenenfalls zu sichern. - Die Hausanschlussschächte sind hinter den neuen Bord zu setzen. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 80

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.194	2+271 bis 2+286 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 315 Saalfelder Straße 82	a) und b) Neuhaus am Rennweg Kirchweg 2 98724 Neuhaus/Rwg.	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan in Gesteinsbauweise bzw. vor der Treppe mit Betonpflaster. - Die vorhandenen Stützmauern und Fundamente sind während der Bauausführung gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.195	2+286 bis 2+297 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 314 Saalfelder Straße 84	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 314	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan in Gesteinsbauweise bzw. vor der Treppe mit Betonpflaster. - Die vorhandenen Stützmauern und Fundamente sind während der Bauausführung gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 81

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.196	2+297 bis 2+308 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 313/1 Saalfelder Straße 86	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 313/1	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan in Gesteinsbauweise bzw. vor der Treppe mit Betonpflaster. - Die vorhandenen Stützmauern und Fundamente sind während der Bauausführung gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.197	2+308 bis 2+326 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 310 Saalfelder Straße 88	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 310	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. Dieser wird im Bereich der Garagenzufahrt sowie der Grundstückszufahrt jeweils auf 3cm abgesenkt. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan vor der Garage mit Betonpflaster und in der Grundstückszufahrt in Asphaltbauweise. - Die vorhandene Sockelmauer vor dem Gebäude ist abzubauen und durch eine neue 0,50m hinter dem Fahrbahnrand zu ersetzen. Der vorhandene Zaun wird auf die neue Sockelmauer gesetzt. - Die vorhandene Rinne in der Zufahrt ist anzuheben bzw. durch eine neue Rinne zu ersetzen. - Das vorhandene Tor ist 0,50m hinter den neuen Fahrbahnrand zu versetzen. - Der nördliche Zaun, einschl. Mauer ist bis 0,50m hinter den Fahrbahnrand zurückzubauen. - Die Hausanschlusschächte sind hinter den neuen Bord zu setzen. - Der freigelegte Sockelbereich des Gebäudes wird, sofern erforderlich, an das zukünftige Niveau angepasst.

I=Fahrbahn, Bushaltestellen und Stellflächen II=Gehwege III=Einmündende Straßen und Wege IV=Anpassungen an Gebäude und Einfriedungen sowie Grundstückszufahrten und -zugänge V=Vorübergehende Nutzung von Grundstücken für Umleitungen VI=Entwässerung VII=Stützbauwerke VIII=Ver- und Entsorgungsleitungen IX=Sonstiges X=Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 82

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Fort-set- zung IV.197	2+308 bis 2+326 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 310 Saalfelder Straße 88	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 310	- Die vorhandenen Gebäudemauern und Gebäudefundamente sind während der Bauausführung gegebenenfalls zu sichern. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.
IV.198	2+326 bis 2+351 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 309	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 309	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. Dieser wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan in Asphalt- bzw. Betonbauweise. Die vorhandene Insel wird mit Betonpflaster angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Straßenbaumaßnahme: **B 281 OD Lichte 1.BA**

Unterlage 11

Blatt-Nr. 83

(Stand: April 2021)

lfd-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
IV.199	2+351 bis 2+399 rechts (Lageplan 12)	Flurstück 308	a) und b) Eigentümer des Flurstückes 308	- Am Fahrbahnrand wird ein Hochbord angeordnet. Dieser wird im Bereich der Zufahrt auf 3cm abgesenkt. - Die Anpassungen hinter dem Fahrbahnrand erfolgen gemäß Lageplan in Asphaltbauweise. Die vorhandene Insel wird mit Betonpflaster angepasst. - Die Kosten für die Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das TLBV. - Wertverbesserungen sind von demjenigen zu finanzieren, der diese Forderungen erhebt. - Die Unterhaltung nach Abschluss der Bauarbeiten verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen.